

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI)

Vom 10. Oktober 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, berufsqualifizierte, praxisorientierte Ingenieure auszubilden, die befähigt sind, durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Methoden- und Lösungskompetenz selbstständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben des Bauingenieurwesens zu bearbeiten.

1. Aufgaben und Berufsfeld

Bauingenieure entwerfen, gestalten, berechnen und konstruieren Bauwerke, sie planen, leiten und überwachen ihre Ausführung, wobei sie Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigen. Die Hauptaufgaben liegen auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbauwesens, der Gebäudetechnik, Bauphysik und des energieeffizienten Gebäudedesigns sowie des Verkehrsbaus, der Geotechnik, des Wasserbaus, der Siedlungswasserwirtschaft, des Projektmanagements und des Baubetriebes.

2. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind

– in der Bauindustrie und im Baugewerbe:

In den Planungs- und Konstruktionsbüros, in den Abteilungen für Kalkulation und Arbeitsvorbereitung, auf den Baustellen als verantwortlicher Bauleiter und im Projektmanagement,

– in Ingenieurbüros:

für den konstruktiven Ingenieurbau, Gebäudetechnik, Bauphysik und Energieberatung, für Facility Management, für Verkehrsbau, Geotechnik, Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, für Projektsteuerung und Bauleitung,

– in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen:

In Banken, Versicherungen, Wohnungsbau-gesellschaften, Verkehrsunternehmen, Berufsgenossenschaften,

– im öffentlichen Dienst:

In den Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsbereichen der Baubehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, unter anderem bei der Finanzbauverwaltung, der Staatsbauverwaltung wie bei Autobahndirektionen, Straßenbauämtern, Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen,

– in Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfeinrichtungen sowie

– in Fachverbänden.

(2)¹Das Studium ist anwendungsbezogen ausgerichtet. ²Es vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifende Kompetenzen. ³Theorie und Praxis werden im besonderen Maße durch ein inhaltlich und formal in das Studium integriertes praktisches Studiensemester verbunden.

⁴Dieses praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Ausbildung mit Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen.

(3)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten

Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Baustellenpraktikum. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des dritten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen

1. Allgemeines Bauingenieurwesen (A) sowie

2. Energieeffizientes Gebäudedesign (E).

²Mit der Immatrikulation ist eine Studienrichtung zu wählen; sie kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters gegenüber der Prüfungskommission geändert werden.

(4) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans oder mindestens 60 ECTS führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(5) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden in folgendem zeitlichen Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester für beide Studienrichtungen (im Modul Nr.10.2),

2. Module „Interdisziplinäres Projekt 1“ im sechsten (in Modul Nrn.36 und 46) und „Interdisziplinäres Projekt 2“ im siebten Studiensemester (in Modul Nrn.37 und 47) sowie das Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester (in Modul Nrn.35 und 45) für die Studienrichtung „Allgemeines Bauingenieurwesen“.

§ 4

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelun-

gen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

§ 5

Fristen für das erstmalige Ablegen,
Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Mathematik“, „Mechanik“, „Darstellende Geometrie“ und „Tragkonstruktion“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters und das Fach „Baustatik 1“ bestanden und das Baustellenpraktikum erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Baustellenpraktikum, praktisches
Studiensemester, Studium mit integrierter
Berufsausbildung

(1)¹Das Baustellenpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. ²Es soll bis zum Beginn des dritten Studiensemesters in maximal zwei Abschnitten abgeleistet werden. ³Das Baustellenpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Das Baustellenpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist. ⁵Die Anerkennung des Baustellenpraktikums obliegt dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester. ⁶Praktische Tätigkeiten

können als Vorleistungen angerechnet werden.

(2)¹Das praktische Studiensemester umfasst 18 Wochen reine Praxis in Vollzeitätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxis begleitenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(4)¹Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. Bauzeichner, Zimmerer, Betonbauer) bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bauingenieurwesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 8

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „(B.Eng.)“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft

und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 2. August 2013 (Amtsblatt 2013).

²Änderungen zu interdisziplinären Wahlpflichtmodulen gelten ab 1. Oktober 2014.

³Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 21. September 2011 (Amtsblatt 2011); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2015/2016,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Modulprüfungen für den einmaligen dritten Wiederholungsversuch beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2016 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2018

angeboten. ²Studierende, die auf Grund der Begrenzung nach Satz 1 ihr Studium nicht fortsetzen oder beenden können, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Modulprüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 10. Oktober 2014.
Coburg, den 10. Oktober 2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Studium im 1. und 2. Semester

1	Mathematik	10	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe ³	5	9
2	Mechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe ³	3	5
3	Darstellende Geometrie	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe ³	3	5
4	Darstellen ²⁾	(6)						(6)
	4.1 Freihandzeichnen	1	SU, Ü, Pr	SPAon				1
	4.2 Konstruktives Zeichnen	2	SU, Ü, Pr	SPAon				2
	4.3 CAD-Zeichnen	2	SU, Ü, Pr	SPA		LNe ³	1	2
	4.4 MS-Office-Anwendungen	1	SU, Ü, Pr	SPA		LNe ³	1	1
5	Baustatik 1	(8)						(10)
	5.1 Baustatik 1 (Teil 1)	4	SU, Ü					5
6	Tragkonstruktion	4	SU, Ü	SPA			3	5
7	Baustoffkunde und -chemie	8	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ^{1,3}	4	7
8	Siedlungswasserwirtschaft 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150		3	5
9	Bauvermessung	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	LNe ¹	2	3
10	Arbeitstechniken/interdisziplinäre Perspektiven	(6)						(8)
10.1	Grundlagen nachhaltigen Bauens	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150		1	2
10.2	Arbeitstechniken / Interdisziplinäre Perspektiven ⁷⁾	4	SU, Ü, V, Pr, ExL	⁸⁾			3	6
11	Bauphysik	(5)						(5)
	11.1 Bauphysik (Teil 1)	2	SU, Ü, Pr, ExL					2

Zwischensumme 1. und 2. Semester	54
----------------------------------	----

29	60
----	----

2. Studium im 3. und 4. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Gemeinsames Studium

	<i>5.2 Baustatik 1 (Teil 2)</i>	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe ³	8	5
12	Baukonstruktion							
	<i>12.1 Baukonstruktion 1</i>	3	SU, Ü	PStA			3	3
	<i>12.2 Baukonstruktion 2</i>	4	SU, Ü	PStA und Ko			4	4
13	Baubetrieb	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150		5	5
14	Grundlagen der Bemessung im konstruktiven Ingenieurbau	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150		5	5

Zwischensumme gemeinsames Studium	19
-----------------------------------	----

22	22
----	----

2.2 Studienrichtung „Allgemeines Bauingenieurwesen“ (A)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

	11.2 Bauphysik (Teil 2)	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	4	3
15	Geotechnik	7	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	7	7
16	Massivbau 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	5	5
17	Bauprojektmanagement	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150		2	2
18	Straßenentwurf und Verkehrstechnik	5	SU, Ü, ExL	schrP und/oder PStA	90 – 150	LNe ²	5	5
19	Straßenbau	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	4	4
20	Wasserbau 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	5	5
21	Bauleitplanung	2	SU, Ü	schrP	90 – 150		2	2
22	Baustatik 2	5	SU, Ü	schrP	90 – 150	LNe ³	5	5

Zwischensumme A	35
-----------------	----

38	38
----	----

Zwischensumme 3. und 4. Semester A	54
------------------------------------	----

60	60
----	----

2.3 Studienrichtung „Energieeffizientes Gebäudedesign“ (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

	11.2 Bauphysik (Teil 2)	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	4	3
23	Mess- und Regelungstechnik	4	SU, Ü	schrP	90 – 150		4	4
24	Thermo- und Fluidodynamik	4	SU, Ü	schrP	90 – 150		4	4
25	Gebäudetechnik							
	25.1 Gebäudetechnik 1 ³⁾	4	SU, Ü, ExL	schrTP	90 – 150	LNe ¹	4	4
	25.2 Gebäudetechnik 2 ³⁾	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrTP	90 – 150	LNe ¹	8	8
26	Lichttechnik	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	4	4
27	Wärme- und Feuchteschutz	5	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ^{1,3}	6	6
28	Gebäude-Energiedesign 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ²	5	5

Zwischensumme E	33
-----------------	----

38	38
----	----

Zwischensumme 3. und 4. Semester E	52
------------------------------------	----

60	60
----	----

3. Studium im 5. Semester (Praktisches Studiensemester)

59	Praxisphase							22
60	Praxisseminar ⁴⁾	2	S	Prä, HA				3
61	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ⁴⁾	4	SU	PStA				5

Zwischensumme 5. Semester (A und E)	6
-------------------------------------	---

	30
--	----

4. Studium im 6 und 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

4.1 Gemeinsames Studium

29	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	(6)					(5)	(5)
29.1	Allgemeines Recht (BGB, HOAI)	2	SU, Ü	schrP	90 – 150		2	2
29.2	Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP	90 – 150		1	1
29.3	Baurecht (VOB, BBO)	2	SU, Ü	schrP	90 – 150		2	2
30	Brandschutz	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150		2	2

Zwischensumme gemeinsames Studium	8
-----------------------------------	---

7	7
---	---

4.2 Studienrichtung „Allgemeines Bauingenieurwesen“ (A)

4.2.1 Konstruktive Vertiefung (Ak)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

31	Massivbau 2	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
32	Stahlbau	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
33	Holzbau	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
34	Vertiefung konstruktive Geotechnik	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
35	Technische Wahlpflichtmodule ⁷⁾	2x2= 4	Ü, SU, V, Pr, ExL	gR ⁹⁾			2x3 = 6	2x3 = 6
36	Interdisziplinäres Projekt 1 ⁷⁾	4	SU, Ü, ExL	¹⁰⁾			6	6
37	Technische Wahlpflichtmodule ^{6) 7)}	2x2= 4	SU, Ü, ExL	gR ¹¹⁾			2x3 = 6	2x3 = 6
38	Abschlussarbeit							
38.1	Bachelorseminar ⁵⁾	2	S, ExL	Prä		LNe ⁴	1	1
38.2	Bachelorarbeit		BA	BA			10	10

Zwischensumme Vertiefung Ak	30
-----------------------------	----

53	53
----	----

4.2.2 Planerische Vertiefung (Ap)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

40	Verkehrswesen	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	5	5
41	Bauliche Erhaltung von Straßen	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	5	5
42	Wasserbau 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ¹	5	5
43	Siedlungswasserwirtschaft 2	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP und/oder PStA	90 – 150		5	5
44	Damm- und Deponiebau	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	4	4
45	Technische Wahlpflichtmodule ⁷⁾	2x2= 4	Ü, SU, V, Pr, ExL	gR ⁹⁾			2x3 = 6	2x3 = 6
46	Interdisziplinäres Projekt 1 ⁷⁾	4	SU, Ü, ExL	¹⁰⁾			6	6
47	Technische Wahlpflichtmodule ^{6) 7)}	2x2= 4	SU, Ü, ExL	gR ¹¹⁾			2x3 = 6	2x3 = 6
48	Abschlussarbeit							
48.1	Bachelorseminar ⁵⁾	2	S, ExL	Prä		LNe ⁴	1	1
48.2	Bachelorarbeit		BA	BA			10	10

Zwischensumme Vertiefung Ap	30
-----------------------------	----

53	53
----	----

Zwischensumme 6. und 7. Semester A	38
------------------------------------	----

60	60
----	----

4.3 Studienrichtung „Energieeffizientes Gebäudedesign“ (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

49	Gebäudeautomation	2	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150		3	3
50	Schallschutz und Raumakustik	9	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ^{1,3}	10	10
51	Bauklimatik	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ^{1,2,3}	8	8
52	Gebäude-Energiedesign 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
53	Grundlagen Geotechnik und Erschließung	2	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	3	3
54	Massivbau 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 – 150	LNe ³	6	6
55	Ingenieurprojekt	4	SU, Ü, ExL	PStA		LNe ⁴	6	6
56	Abschlussarbeit							
56.1	Bachelorseminar ⁵⁾	2	S, ExL	Prä		LNe ⁴	1	1
56.2	Bachelorarbeit		BA	BA			10	10

Zwischensumme E	33
-----------------	----

53	53
----	----

Zwischensumme 6. und 7. Semester E	41
------------------------------------	----

60	60
----	----

Gesamtsummen A	152
-----------------------	------------

149	210
------------	------------

Gesamtsummen E	153
-----------------------	------------

149	210
------------	------------

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Soweit keine Anzahl angegeben ist, handelt es sich um eine Prüfung. Wird die Endnote aus mehreren Teilprüfungen gebildet, setzt die Endnote „ausreichend“ oder besser voraus, dass jede Teilprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 2) Die Endnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen Nrn. 4.3. und 4.4, die untereinander das gleiche Gewicht haben. Die Teilmodulprüfungen Nrn. 4.1. und 4.2 müssen mit der Prädikatsnote mit Erfolg abgelegt sein.
- 3) Die Endnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen Nrn. 25.1 und 25.2 mit dem Gewicht 1/3 zu 2/3.
- 4) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 5) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 6) Eines der beiden technischen Wahlpflichtmodule kann durch ein Sprachenmodul gemäß der SPO UNiCert® zu maximal 3 ECTS ersetzt werden.

Folgende Regelungen gelten im Rahmen des § 3 Abs.5:

- 7) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 8) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 9) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)
- 10) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 11) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.

Abkürzungsverzeichnis

- BA = Bachelorarbeit
ExL = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule durchgeführte Lehrveranstaltungen
LN(e) = Leistungsnachweis(e), im Einzelnen:
LNe¹ = Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den dem Fach zugeordneten Versuchs- und Übungseinheiten

LNe ²	=	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer oder mehrerer Studienarbeiten und / oder Präsentationen
LNe ³	=	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ausarbeitung und ggf. Präsentation von Übungsaufgaben
LNe ⁴	=	Zulassungsvoraussetzung ist die Anwesenheit zu einzelnen angekündigten Lehrveranstaltungen
HA	=	Hausarbeit
Ko	=	Kolloquium
Prä	=	Präsentation
gR	=	gesonderte Regelung im Studien- und Prüfungsplan
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
sP	=	sonstige Prüfung
SPAon	=	Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit Prädikatsnote mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt
SPA	=	Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit mit Note
schrTP	=	schriftliche Teilprüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzungen

Regelungen für den Versäumnisfall von Leistungsnachweisen bei den Zulassungsvoraussetzungen:

Werden die Versuchs- oder Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten von Studierenden aus zu vertretenden oder nicht zu vertretenden Gründen VOLLSTÄNDIG versäumt oder aus zu vertretenden Gründen TEILWEISE versäumt, wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen und muss die Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten vollständig nachholen.

Werden einzelne Teile der Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so kann im Einzelfall eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Studierende die wesentlichen Kompetenzen für die Prüfung erworben hat.